

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 145

41. Jahrgang

9. Mai 1998

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

**Rechnungshof**

98/C 145/01

Stellungnahme Nr. 1/98 zu einem Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften .....

1

DE

1

## I

(Mitteilungen)

## RECHNUNGSHOF

## STELLUNGNAHME Nr. 1/98

zu einem Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(98/C 145/01)

DER RECHNUNGSHOF DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates  
vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel  
der Gemeinschaften<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/  
89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des  
Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der  
Eigenmittel der Gemeinschaften<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96<sup>(3)</sup>,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 3. Juli  
1997<sup>(4)</sup>,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission vom 5. De-  
zember 1997<sup>(5)</sup>,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 6. Januar 1998,  
den Rechnungshof gemäß Artikel 209 des EG-Vertrags  
um Stellungnahme zu diesem dem Hof am 16. Januar  
1998 zugegangenen Vorschlag zu ersuchen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Vorschlag der Kommission sollen die im Wege  
der Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 3464/93<sup>(6)</sup>, (EG,  
Euratom) Nr. 2729/94<sup>(7)</sup> und (Euratom, EG) Nr. 1355/  
96<sup>(3)</sup> des Rates erfolgten Änderungen der Verordnung  
(EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates kodifiziert wer-  
den.

Es gilt, in den kodifizierten Text die Änderungen aufzu-  
nehmen, die Gegenstand des Kommissionsvorschlags vom  
3. Juli 1997<sup>(4)</sup> waren, zu denen sich der Hof in seiner  
Stellungnahme Nr. 5/97<sup>(8)</sup> äußerte —

HAT DIE FOLGENDE STELLUNGNAHME  
ANGENOMMEN:

## ERSTER TEIL

1. Der Hof möchte betonen, daß die Kodifizierung  
einer Verordnung nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen  
sollte, in dem das Annahmeverfahren für eine Änderung  
der zu kodifizierenden Verordnung noch im Gange ist.  
Aus diesem Grund empfiehlt er, den Erlaß der Verord-  
nung abzuwarten, die Gegenstand des im zweiten Er-  
wägungsgrund genannten Kommissionsvorschlags vom  
3. Juli 1997 war. Infolgedessen schlägt der Hof vor, die  
Artikel 2 und 17 der kodifizierten Fassung abzuändern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 13.7.1996, S. 3.

<sup>(4)</sup> Dok. KOM(97) 343 endg.

<sup>(5)</sup> Dok. KOM(97) 652 endg.

<sup>(6)</sup> ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. C 15 vom 19.1.1998, S. 1.

2. Der Hof hat die durch die Einbeziehung der aufeinanderfolgenden Änderungen bedingten redaktionellen Anpassungen in der kodifizierten Fassung zur Kenntnis genommen. Er ist der Auffassung, daß diese Anpassungen im Einklang mit den zu kodifizierenden Verordnungen stehen.

3. Der Hof schlägt vor, in Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 achter Gedankenstrich an die Stelle des Verweises

auf die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates zu setzen, welche die erste dieser beiden Verordnungen abänderte und ersetzte.

ZWEITER TEIL

Die vorstehenden Bemerkungen des Hofes werden im folgenden in Form einer Übersichtstabelle dargelegt.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in Luxemburg in seiner Sitzung vom 1. und 2. April 1998 angenommen.

*Für den Rechnungshof*  
Bernhard FRIEDMANN  
*Präsident*

---

STELLUNGNAHME DES RECHNUNGSHOFES ZU EINEM VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG  
(EG, EURATOM) DES RATES ZUR DURCHFÜHRUNG DES BESCHLUSSES 94/728/EG, EURATOM  
ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENMITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Vorschläge der Kommission	Vorschlag des Hofes	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i></p> <p>(4) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Mitteilung berichtigt werden muß.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i></p> <p>(4) Endgültige Fassung der Verordnung (EG, Euratom) des Rates, die aufgrund des Vorschlags der Kommission<sup>(1)</sup>, zu dem sich der Hof in seiner Stellungnahme Nr. 5/97<sup>(2)</sup> äußerte, noch zu erlassen ist.</p> <p>(5) Absatz 1 findet Anwendung, wenn die Mitteilung berichtigt werden muß.</p>	<p>Die letzte laufende Änderung der zu kodifizierenden Verordnung ist zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p>(5) (...) binnen zwei Monaten ...</p> <p>— etwaige Meldung des Falls nach der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates<sup>(3)</sup>;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 6</i></p> <p>5. (...) binnen zwei Monaten ...</p> <p>— etwaige Meldung des Falls nach der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997<sup>(4)</sup>;</p>	<p>Die Verordnung (EG) Nr. 515/97 hat die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 abgeändert und ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Artikel 17</i></p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge der Kommission zur Verfügung zu stellen, wenn diese Beträge aus Gründen der höheren Gewalt nicht erhoben werden konnten. Ferner brauchen die Mitgliedstaaten im Einzelfall die Beträge der Kommission nicht zur Verfügung zu stellen, wenn sich nach eingehender Prüfung aller maßgeblichen Umstände des betreffenden Falls erweist, daß die Einziehung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen auf Dauer unmöglich ist. Diese Fälle sind in dem Bericht gemäß Absatz 3 aufzuführen, sofern die zu dem am ersten Werktag des Monats Oktober des Kalendervorjahres geltenden Kurs in Landeswährung umgerechneten Beträge 10 000 ECU übersteigen. In dem Bericht sind die Gründe anzugeben, die den Mitgliedstaat gehindert haben, die betreffenden Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat binnen sechs Monaten ihre Bemerkungen übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Artikel 17</i></p> <p>(2) Endgültige Fassung der Verordnung (EG, Euratom) des Rates, die aufgrund des Vorschlags der Kommission<sup>(1)</sup>, zu dem sich der Hof in seiner Stellungnahme Nr. 5/97<sup>(2)</sup> äußerte, noch zu erlassen ist.</p>	<p>Die letzte laufende Änderung der zu kodifizierenden Verordnung ist zu berücksichtigen.</p>

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(97) 343 endg.

<sup>(2)</sup> ABL C 15 vom 19.1.1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABL L 144 vom 2.6.1981, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABL L 82 vom 22.3.1997, S. 1).